

BGer 1B_227/2018 vom 20. Juli 2018

Bundesgericht, 2018-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_227_2018

FR: TF 1B_227/2018 du 20 juillet 2018

IT: TF 1B_227/2018 del 20 luglio 2018

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid, mit dem das Thurgauer Obergericht die von der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen für die Dauer ihrer Zuständigkeit nach den Wünschen des Beschwerdeführers getroffene Regelung der amtlichen Verteidigung geschützt, es indessen abgelehnt hat, auch für die Zeit nach der Übernahme des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen einen amtlichen Verteidiger einzusetzen; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

E. 1.2

Wie sich aus der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen vom 30. Mai 2018 ergibt, ist der Beschwerdeführer zurzeit nach wie vor durch Rechtsanwalt B._____ amtlich verteidigt. In dieser Konstellation droht dem Beschwerdeführer kein nicht wiedergutzumachender Nachteil, da seine Verteidigung, wenn auch nicht durch seinen Wunschverteidiger, nach wie vor gewährleistet ist, (BGE 135 I 261 E. 1.2 mit Hinweisen auf die konstante, bereits unter dem altrechtlichen Art. 87 Abs. 2 OG geltende Praxis). Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten, und zwar, da die Sach- und Rechtslage klar ist, im vereinfachten Verfahren.

E. 1.3

Das schadet dem Beschwerdeführer insofern nicht, als die Beschwerde in der Sache offensichtlich unbegründet ist, endete doch die Zuständigkeit der Thurgauer Behörden zur Regelung der amtlichen Verteidigung klarerweise mit der Übernahme des Strafverfahrens durch die Schaffhauser Behörden. Die Beschwerde grenzt an Trölerei.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war (Art. 64

Abs. 1 und 23 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.